

Wichtige Mitteilungen

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Vor einigen Tagen wurden die Vertraulichen Mitteilungen für die Fachschaft Handel Nr. 151—174 allen in diese Fachschaft eingewiesenen Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und den in dieser Fachschaft listenmäßig geführten Mitgliedern der anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer durch die Post zugeleitet.

Buchhändler, die nicht in den Besitz dieser Folge der Vertraulichen Mitteilungen gelangt sind, wollen bitte umgehend schriftlich ein Zweitstück anfordern.

Die in die Fachschaft Handel eingewiesenen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und die listenmäßig bei dieser Fachschaft geführten Personen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich im Falle von Verstößen nicht darauf berufen können, die Vertraulichen Mitteilungen nicht erhalten zu haben.

Die Regelung des Verkaufs von Schreibheften

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachabteilung Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Bezirksfachabteilung Sachsen in Leipzig hat an ihre Mitglieder nachstehendes Schreiben gerichtet, das auch im Sortimentsbuchhandel beachtet werden muß:

„Im Einvernehmen mit dem hiesigen Schulamt ist der Verkauf von Schreibheften wie folgt geregelt worden: Die alten Schreibhefte sind in allen Fällen grundsätzlich auch dann auszuschreiben, wenn der Schüler ein neues Schuljahr beginnt. Das gilt auch für die sogenannten ‚Guten Hefte‘.

Ergänzungsbedarf:

In ausgeschrieben Hefen, die zu ergänzen sind, versieht der Klassenlehrer die letzte Seite des Schreibheftes mit seinem Namen, dem der Schulstempel beige gedrückt wird. Bei Vorlegung eines solchen Schreibheftes ist ein neues Schreibheft abzugeben. Um dem Mißbrauch von Schreibheften, die ausschließlich dem Schulbedarf vorbehalten bleiben müssen, zu begegnen, entwertet der Schreibwareneinzelhändler das vorgelegte Schreibheft in der Weise, daß er ein Loch in die letzten drei oder vier Seiten und in die Decke mit einem Locher oder Lochisen einschlägt. Das entwertete Schreibheft erhält der Schüler. Auf entwertete Hefte ist kein Ersatz abzugeben.

Neubedarf:

Für erste Anschaffungen von Schreibheften — Schulanfänger usw. — werden von den Klassenlehrern Marken mit dem Stempel der Schule und dem Namen des Lehrers, auf der auch die Art des Schreibheftes angegeben ist, an den Schüler ausgehändigt. Für jedes Heft gibt es eine Marke. Auf diese Marke sind Schreibhefte ebenfalls zu verabfolgen.

Die Marken sind nach Schulen geordnet am letzten Tage eines jeden Monats an unsere Geschäftsstelle einzusenden. Die Marken werden den Schulen zur weiteren Verwendung wieder zugeleitet.

Schreibhefte mit alten Liniaturen:

Der Aufbrauch solcher Hefte ist vom Schulamt zugelassen worden. Hefte dieser Art sind tunlichst an Schüler in oberen Klassen abzugeben.“

Anweisung betreffend den Verkauf von Schreibheften

Im Hinblick auf die wachsende Verknappung an Schreibheften für den Schulbedarf ordne ich auf Grund des § 16 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I, Seite 1194) mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgendes an:

§ 1

Der Verkauf von Schulheften aller Art durch den Einzelhandel darf nur gegen Vorlage eines mit dem Stempel der Schule versehenen alten Heftes gleicher Art erfolgen. In dem vorgelegten Heft ist die Aushändigung des neuen Heftes zu vermerken.

Der Vorlage des alten Heftes gleichzustellen ist die Beibringung einer von einer Schule, einem hauptberuflichen Privatlehrer oder einem Erziehungsheim erteilten Bescheinigung, daß die Anschaffung des Heftes für Unterrichtszwecke erforderlich ist.

§ 2

Sammelbestellungen, die von den zuständigen Schulbehörden für den Schulgebrauch erteilt werden, bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 3

Mit der Durchführung und Überwachung dieser Anweisung beauftrage ich die Leiter der Bezirksfachabteilungen der Fachabteilung Papier, Schreibwaren und Bürobedarf.

§ 4

Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im offiziellen Organ der Fachabteilung Papier, Schreibwaren und Bürobedarf „Papier und Bürobedarf“ in Kraft.

§ 5

Diese Veröffentlichung gilt als schriftliche Aufforderung im Sinne des § 17 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Anweisung können nach § 17 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 mit Ordnungsstrafen bis zu RM 1 000.— geahndet werden.

Frankfurt a. M., den 13. August 1942

Der stellvertretende Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel
gez.: W. Köhler

Wirtschaftsverband der Berliner Buchhändler

Am 24. Juni 1942 wurde im Berliner Buchhändlerhaus aus kriegsbedingten Gründen an Stelle der satzungsgemäßen Hauptversammlung eine gemeinsame Sitzung des Beirates und des Rechnungsausschusses durchgeführt.

Der Vorsitzende des Verbandes, Verlagsbuchhändler Josef Steiner, brachte den Ausschuß-Mitgliedern den Bericht über das 93. Geschäftsjahr 1941 zur Kenntnis und gab Auskünfte über die vom Verband betriebenen wirtschaftlichen Einrichtungen, besonders über die Jahresleistungen der „Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel“. Der Verbandsschatzmeister, Verlagsdirektor Hans von Karmainsky, trug den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1941 und den Voranschlag für das Jahr 1942 vor und berichtete über die Vermögenslage.

Im Namen des Rechnungsausschusses beantragte Verlagsbuchhändler Gustav Reich die Entlastung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters, die einstimmig erteilt wurde. Ebenso wurde der Prüfungsbericht zum Jahresabschluß 1941 der den Verband überwachenden Revisions- und Treuhand-Gesellschaft zur Kenntnis genommen.

Den Mitgliedern des Verbandes und der Bestellanstalt konnte kürzlich in gewohnter Weise das trotz des Krieges erschienene „Adreßbuch des Berliner Buchhandels 1942“ in je einem Exemplar kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Es wurde beschlossen, dem Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler „Palm“, dessen Geschäftsstelle sich seit Jahrzehnten im Berliner Buchhändlerhaus befindet, eine Jahresspende von RM 1000.— neben den Sachleistungen zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende dankte zum Abschluß der Sitzung den Herren im Beirat für ihre Mitarbeit an der Bewältigung der Aufgaben des Verbandes und gedachte ferner mit anerkennenden Worten der Leistungen der Betriebsführung und Gefolgschaft des Verbandes.

Unter Berücksichtigung der Papierknappheit wurde von der üblichen Drucklegung des Jahresberichtes Abstand genommen. Abzüge des Berichtes über das Geschäftsjahr 1941 stehen den Mitgliedern und Interessenten auf Anforderung zur Verfügung.